

Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (CO₂-Anrechnungsverordnung)

vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. November 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 7 und 15 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹ (Gesetz),

in Ausführung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997² zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel des Gesetzes.

Art. 2 Begriffe

¹ Als im Ausland erzielte Verminderungen der CO₂-Emissionen gelten:

- a. als Zertifikate ausgestellte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen nach den Artikeln 6 und 12 des Kyoto-Protokolls;
- b. im Ausland ausgestellte Bewilligungen, eine bestimmte Menge CO₂ zu emittieren (Emissionsrechte), soweit diese Bewilligungen in Staaten mit vergleichbaren Emissionshandelsregelungen ausgestellt wurden.

² Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent (tCO₂eq) ist eine metrische Tonne Kohlendioxid oder eine Menge eines anderen in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgases mit gleichwertigem Erderwärmungspotenzial.

³ Das nationale Register ist das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU)³ geführte Verzeichnis über die Ein- und Ausgänge der von der Schweiz anerkannten Bescheinigungen und Bewilligungen über erzielte Emissionsverminderungen; es erfasst alle Inhaber von Emissionsrechten und Zertifikaten sowie sämtliche Transaktionen.

AS 2005 3581

¹ SR 641.71

² SR 0.814.011

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

2. Abschnitt: Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen an die Reduktionsziele

Art. 3 Anrechnungsverfahren

¹ Wer im Ausland erzielte Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel nach Artikel 2 des Gesetzes anrechnen lassen will, muss beim BAFU ein Gesuch einreichen.

² Das BAFU prüft das Gesuch und entscheidet über die Anrechnung.

³ Die angerechneten Emissionsverminderungen werden im nationalen Register eingetragen und dem Staatskonto gutgeschrieben. Das BAFU informiert regelmässig über den Stand des nationalen Registers.

Art. 4 Projekte nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls

¹ Emissionsverminderungen aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls müssen von einer für diese Zwecke akkreditierten privaten Prüfstelle validiert, kontrolliert und bescheinigt werden.

² Bei Auf- und Wiederaufforstungsprojekten kann das BAFU im Hinblick darauf, dass das Projekt an Wirkung einbüßen könnte, jederzeit eine angemessene Sicherstellung verlangen.

³ Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Auf- und Wiederaufforstungsprojekte mit gentechnisch veränderten oder fremdartigem Pflanzenmaterial.

Art. 5 Umfang der anrechenbaren Emissionsverminderung

¹ Bei der Emissionsberechnung nach dem Gesetz dürfen im Ausland erzielte Emissionsverminderungen gesamthaft im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 bis im Umfang von höchstens 2,0 Mio. tCO₂eq pro Jahr auf das Reduktionsziel angerechnet werden.⁴

² Unternehmen, die sich nach Artikel 9 des Gesetzes gegenüber dem Bund zur Emissionsbegrenzung verpflichten, dürfen höchstens 8 Prozent ihres Begrenzungsziels (CO₂-Frachtziel) mit im Ausland erzielten Emissionsverminderungen erfüllen. Für Unternehmen nach Artikel 9 der CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007⁵ beträgt dieser Anteil höchstens 30 Prozent.⁶

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Nov. 2009 (AS 2009 4781).

⁵ SR 641.712

⁶ Fassung des letzten Satzes gemäss Art. 33 der CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007 (SR 641.712).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Vollzugsbehörde

Das BAFU vollzieht diese Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

